

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG)

Berlin, 05.02.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Vorbemerkung

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Vorgaben des Artikels 8 der Richtlinie (EU) 2018/844 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf geht hinsichtlich der Anforderungen nicht über die Vorgaben der EPBD hinaus. Gleichzeitig bestand aber bereits bei Inkrafttreten der Richtlinie dringender Handlungsbedarf, den Ladeinfrastrukturaufbau auch im Bereich der Wohn- und Nichtwohngebäude voranzutreiben. Deshalb ist nicht nachzuvollziehen, warum die Umsetzung des Artikels 8 EPBD erst gegen Ende der Umsetzungsfrist erfolgt.

Aufgrund des für die schnelle Einführung der Elektromobilität nun noch höheren Handlungsdrucks, erscheint es aus heutiger Perspektive angebracht, die Vorgaben des Artikels 8 EPBD in einigen Punkten etwas ambitionierter umzusetzen. Zudem sollten einige Konkretisierungen vorgenommen werden, um durch die Beseitigung von Auslegungsspielräumen die Anwendung des zukünftigen Gesetzes für die Adressaten zu vereinfachen.

Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren die Stellungnahme zu erweitern. Dies vorweggeschickt, möchten wir zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

VKU-Forderungen zur Anpassung des Gesetzentwurfs

Zu § 3 Nr. 2.

Der VKU empfiehlt, diesen Teil zu streichen. Die Formulierung legt nahe, dass unter "Nutzern" nur solche natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen sind, die etwa Mieter des Gebäudes oder deren Betriebsangehörige sind. Die Regelung würde Besucherparkplätze unter Umständen nicht einschließen, die jedoch ebenfalls adressiert sein sollten. Die Regelung sollte den Personenkreis, der den Parkplatz nutzt, nicht einschränken. Auf diese Weise würde ein Umgehungstatbestand geschaffen und außerdem das Ziel, möglichst viele Stellplätze mit Lademöglichkeiten auszurüsten, konterkariert.

Zu § 4 Satz 4.

Der VKU empfiehlt, diesen Satz wie folgt anzupassen:

“Die Leitungsinfrastruktur umfasst auch den erforderlichen Raum für den Zählerplatz und sonstige elektrotechnische Einrichtungen, um die Berücksichtigung künftiger Ladepunktbedingt zu installierender Umspanneinrichtungen, Leistungselektroniken, Zähler und Sicherungen zu ermöglichen.”

Die vorgeschlagenen Ergänzungen dienen der Konkretisierung. Bei größeren Stellplatzanlagen kann es zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein, elektrotechnische Anlagen einzubauen, um eine Vielzahl von Ladepunkten jederzeit zuverlässig mit Energie versorgen zu können. Dazu können beispielsweise Transformatoren oder Anlagen für ein Lastmanagement gehören. Hierfür soll von vornherein ausreichend Bauraum vorgesehen werden, um spätere kostenintensive Umrüstungen am Gebäude zu vermeiden.

Zu § 7 Nr. 2.

Der VKU empfiehlt, zu prüfen, ob eine Mindestleistung für die vorgeschriebenen Ladepunkte (etwa 11 kVA) geregelt werden sollte. Es wäre möglich, dass die Adressaten dieser Regelung die Vorgabe durch eine Minimallösung (etwa durch einen Ladepunkt mit geringer Leistung, kleiner als 3,7 kVA) umsetzen, die angesichts der heutigen oder zukünftigen Fahrzeuge und Batteriekapazitäten möglicherweise nicht sachgerecht ist.

Zu § 12.

Der VKU empfiehlt, den Paragraphen wie folgt anzupassen:

“In jedem Nichtwohngebäude, das über mehr als 20 Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder an das Gebäude angrenzend verfügt, hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass bis zum nach dem 1. Januar 2025 mindestens für jeden zehnten Stellplatz ein Ladepunkt errichtet ist.”

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der ambitionierten Umsetzung der Richtlinienvorgabe. Der VKU geht davon aus, dass die Eigentümer der betreffenden Gebäude bis zum Stichtag 1. Januar 2025 ausreichend Zeit haben, die Regelung umzusetzen – auch wenn es durchaus wünschenswert wäre, diesen Termin zeitlich vorzuziehen.

Außerdem scheint es im Sinne des Ziels der Errichtung einer für den Hochlauf der Elektromobilität hinreichenden Ladeinfrastruktur zielführend, auch Eigentümer von Bestandsgebäuden mit größeren Stellplatzanlagen zu verpflichten, mehr als einen Ladepunkt zu

errichten. Im Übrigen wäre auch hier zu prüfen, ob eine Vorgabe für eine Mindestleistung der zu installierenden Ladepunkte sinnvoll ist.

Zu § 15 Absatz 1.

Die Formulierung legt die Auslegung nahe, dass die Überschreitung der 7-Prozent-Hürde dazu führt, dass für die Stellplätze der betreffenden Gebäude keine Ladepunkte beziehungsweise Leitungsinfrastrukturen zu errichten sind. Das kann nicht im Sinne des Artikels 8 EPBD sein.

Es ist nachvollziehbar, dass die Kosten für die Errichtung der notwendigen Ladeinfrastruktur für die Gebäudeeigentümer im vertretbaren Rahmen bleiben sollen. Sie aber von den Regelungen der §§ 10 bis 12 komplett auszunehmen, konterkariert den Zweck der Richtlinie und schafft Umgehungsmöglichkeiten, die im schlimmsten Fall durch wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Kalkulationen der Installationskosten realisiert werden können. Der VKU empfiehlt stattdessen die Entwicklung abgestuft reduzierter Vorgaben und gegebenenfalls die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu § 15 Absatz 3.

Der VKU empfiehlt, diesen Absatz wie folgt anzupassen:

“Sofern die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig wäre und diese Leitungsinfrastruktur zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würde, sind geeignete technische Maßnahmen für den Schutz dieser Kleinstnetze durchzuführen. Für den Fall, dass entsprechende Maßnahmen für den Betreiber der Ladeinfrastrukturanlage wirtschaftlich unzumutbar wären, sind die §§ 6, 7 und 10 bis 12 nicht anzuwenden.”

Die Formulierung dient ebenfalls der Vermeidung von Umgehungstatbeständen. Zwar steht nicht in Zweifel, dass Störungen für die Sicherheit des lokalen Energiesystems in einem isolierten Kleinstnetz vermieden werden sollen. Jedoch wird es in vielen Fällen möglich sein, durch entsprechende Vorkehrungen (etwa Pufferspeicher oder Energiemanagementsysteme mit dynamischem Lastmanagement) die Errichtung und den Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile zu ermöglichen, ohne das lokale Energiesystem zu gefährden.

Die vorgeschlagene Ergänzung verpflichtet den Eigentümer des Gebäudes, Alternativen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Für den Fall, dass die Prüfung zu dem Ergebnis

kommt, dass die Maßnahme wirtschaftlich unzumutbar ist, empfiehlt der VKU die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Fachliche Ansprechpartner:

Fabian Schmitz-Grethlein

Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung

Fon +49(0)30.58580-380

schmitz-grethlein@vku.de

Alexander Pehling

Fachgebietsleiter Elektromobilität und Speichertechnologien

Fon +49(0)30.58580-383

pehling@vku.de